

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer, Gerald Häfner,
Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes über die Bürgerbeauftragte des Deutschen Bundestages (Bürgerbeauftragtengesetz)

A. Problem

Mehr als 50 Staaten haben die Idee des Ombudsman als Instrument der Verwaltungskontrolle, zumeist auf gesamtstaatlicher Ebene, aufgegriffen. 1995 wurde der erste Bürgerbeauftragte des Europäischen Parlaments gewählt. Angesichts der internationalen Verbreitung kann ein derartiges Kontrollorgan heute als notwendiger Baustein, wenn nicht sogar als ein Essential für eine Demokratie angesehen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist indes der einzige große europäische Staat, der mit Ausnahme von Bürgerbeauftragten in den Ländern Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern diese Form personalisierter parlamentarischer Verwaltungskontrolle nicht kennt.

Die Bürgerinnen und Bürger machen in erfreulich großer Zahl von dem in Artikel 17 GG festgelegten Grundrecht Gebrauch, sich mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Die Zahl der Eingaben an den Deutschen Bundestag ist seit 1970 bis heute von 10 000 auf 20 000 Eingaben jährlich gestiegen. Das herkömmliche Verfahren und Instrumentarium der Bearbeitung von Bürgeranliegen durch den Deutschen Bundestag ist indes nicht mehr ausreichend, um den gestiegenen quantitativen und qualitativen Anforderungen der offenen Bürgergesellschaft an ein modernes Petitionsrecht zu genügen.

B. Lösung

Zur Stärkung und bürgernahen Gestaltung des Petitionsrechts wird vom Deutschen Bundestag eine Bürgerbeauftragte eingesetzt, die als Hilfsorgan des Parlaments dem Petitionsausschuß zugeordnet ist.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung der Bürgerbeauftragten wird dem Parlament und dem Petitionsausschuß ein Instrumentarium an die Hand gegeben, mit dem sie flexibel, unkonventionell und schnell auf konkrete Verwerfungen und Hemmnisse im Gesetzes- und Verwaltungsvollzug reagieren können. Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts die Stellung des Bürgers im Umgang mit den Behörden zu stärken. Dort, wo Petitionsausschuß und die ihm strukturell und organisatorisch zugeordnete Bürgerbeauftragte gemeinsam arbeiten, hat sie sich als unmittelbare Hilfe für Bürger und Unterstützung des Parlaments sowie des Petitionsausschusses bewährt. Die Rechte des Petitionsausschusses bleiben unberührt.

Durch die Institution der Bürgerbeauftragten werden strukturelle Hemmnisse des Petitionsausschusses überwunden, die auch durch eine umfangreiche Reform der Organisation und Befugnisse des Petitionsausschusses in seiner herkömmlichen Form nicht zu beseitigen wären.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Als Leiterin des Ausschußdienstes verfügt die Bürgerbeauftragte über die bereits vorhandenen personellen und organisationstechnischen Kapazitäten und Instrumentarien des Petitionsausschusses. Die Einsetzung einer Bürgerbeauftragten des Deutschen Bundestages hätte somit nur eine unwesentliche Ausweitung des bisherigen Stellenplans und der Sachmittel des Ausschußdienstes zur Folge.

Entwurf eines Gesetzes über die Bürgerbeauftragte des Deutschen Bundestages (Bürgerbeauftragtengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriff und Aufgabe

(1) Bürgerbeauftragte im Sinne dieses Gesetzes ist ein weiblicher oder ein männlicher Amtsinhaber.

(2) Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Deutschen Bundestages die Rechte des Bürgers im Umgang mit den Behörden zu wahren, und damit zugleich die Stellung des Bürgers zu stärken.

(3) Die Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn sie durch Eingaben an den Deutschen Bundestag oder an den Petitionsausschuß oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, daß Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben.

(4) Eingaben an den Deutschen Bundestag oder den Petitionsausschuß werden an die Bürgerbeauftragte weitergeleitet.

(5) Die Rechte des Petitionsausschusses bleiben unberührt.

§ 2

Eingaberecht

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich an die Bürgerbeauftragte zu wenden.

§ 3

Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Die Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Bundesregierung, von Bundesbehörden, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen nicht gegeben ist;
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren und die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht der Bürgerbeauftragten, sich mit dem Verhalten der in § 3 Abs. 1 Buchst. a genannten Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Ver-

fahren oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt;

- c) es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt;
- d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit sich die Eingabe gegen verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet.

(2) Die Bürgerbeauftragte kann von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absehen, wenn

- a) sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
- b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
- c) sie nach Form oder Inhalt eine strafbare Handlung darstellt,
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält.

(3) Sieht die Bürgerbeauftragte von einer sachlichen Prüfung der Eingabe ab, so teilt sie dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mit und unterrichtet den Petitionsausschuß davon; im Falle des Abs. 1 Buchst. a kann sie die Eingabe an die zuständige Stelle weiterleiten.

§ 4

Befugnisse

(1) Die Bürgerbeauftragte kann verlangen als ständige Beauftragte des Petitionsausschusses von der Bundesregierung, allen Behörden des Bundes, bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

- a) mündliche und schriftliche Auskünfte,
- b) Einsicht in Akten und Unterlagen,
- c) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen

zu erhalten.

(2) Die Bürgerbeauftragte ist berechtigt, Sachverständige anzuhören oder Sachverständigengutachten einzuholen.

§ 5

Erledigung der Aufgaben

(1) Die Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur einvernehmlichen Regelung einer Angelegenheit zu geben. Sie hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann sie eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; diese ist auch dem zuständigen Ministerium zuzuleiten. Über die im Sinne der Eingabe einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet die Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuß.

(2) Die zuständige Stelle muß der Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlaßten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nach Abs. 1 Satz 3 nicht zustande, so hat die Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuß vorzutragen und dabei die Art der Erledigung vorzuschlagen. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Petitionsausschuß die Bürgerbeauftragte auch beauftragen, den Sachverhalt weiter aufzuklären.

(4) Die Bürgerbeauftragte kann von Maßnahmen nach Absatz 1 absehen, wenn die Sach- oder Rechtslage eine gerichtliche Entscheidung angezeigt erscheinen läßt; § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Bürgerbeauftragte teilt dem Bürger schriftlich mit, welche Erledigung die Eingabe gefunden hat.

§ 6

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, der Bürgerbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Deutsche Bundestag und der Petitionsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Bürgerbeauftragten erlassen.

(2) Die Bürgerbeauftragte ist von Weisungen frei.

§ 8

Anwesenheit und Berichtspflicht

(1) Der Deutsche Bundestag und der Petitionsausschuß können jederzeit die Anwesenheit der Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) Die Bürgerbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen. Auf Verlangen der Bürgerbeauftragten muß sie gehört werden.

(3) Die Bürgerbeauftragte kann auf Bitten des Petitionsausschusses an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages dann teilnehmen, wenn dem Petitionsausschuß Eingaben vorliegen, die nach § 109 GO-BT an den zuständigen Fachausschuß überwiesen werden. Auf Verlangen des Petitionsausschusses muß sie im Rahmen der Ausschußberatungen gehört werden. Wenn die Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuß zu einer das Gesetzesvorhaben betreffenden Eingabe Stellung genommen hat, sollen ihre Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.

(4) Die Bürgerbeauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag für das Kalenderjahr einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht), über den eine Aussprache im Bundestag stattfindet.

(5) Die Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, eines Viertels seiner Mitglieder, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Deutschen Bundestages dem Petitionsausschuß jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Bürgerbeauftragte darf, auch wenn sie nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Deutschen Bundestages nach Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert würden.

(4) Unberührt bleibt jedoch die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 10

Wahl und Amtszeit

(1) Der Deutsche Bundestag wählt die Bürgerbeauftragte in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Deutschen Bundestag wählbar ist und nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Amtszeit der Bürgerbeauftragten beträgt acht Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Bürgerbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Deutschen Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

§ 11

Amtsverhältnis

(1) Die Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland. Der Präsident des Bundestages ernennt die Gewählte.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist, mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 9 Abs. 3 durch

1. den Tod,
2. mit der Abberufung,
3. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Die Bürgerbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder die Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Gewerbe gerichteten Unternehmens, eines Bundesverbandes noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

§ 12

Abberufung

(1) Der Deutsche Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder 5 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Bürgerbeauftragte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen.

(2) Die Bürgerbeauftragte kann jederzeit ihre Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 13

Dienstsitz

(1) Die Bürgerbeauftragte hat ihren Sitz beim Deutschen Bundestag.

(2) Der Bürgerbeauftragten obliegt die Leitung der Unterabteilung für Petitionen und Eingaben des

Deutschen Bundestages. Die Bürgerbeauftragte ist die Vorgesetzte der ihr beigegebenen Beschäftigten.

§ 14

Verhinderung

(1) Der leitende Beamte der Unterabteilung Petitionen des Deutschen Bundestages nimmt die Rechte der Bürgerbeauftragten bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses der Bürgerbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahr.

(2) Dauert die Verhinderung der Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Deutsche Bundestag eine neue Bürgerbeauftragte wählen, wenn das Amtsverhältnis durch Abberufung beendet wurde.

§ 15

Bezüge

Die Bürgerbeauftragte erhält von dem Kalendermonat an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von acht Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt der Bürgerbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltstfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und die Bürgerbeauftragte sich unmittelbar vor ihrer Wahl zur Bürgerbeauftragten als Beamtin oder RichterIn mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 9 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Christa Nickels
Amke Dietert-Scheuer
Gerald Häfner
Cem Özdemir

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Für eine offene Bürgergesellschaft ist es unerlässlich, daß die Bürgerinnen und Bürger den Gesetzes- und Verwaltungsvollzug durchschauen und nachvollziehen können. Das Verhältnis von Bürgern zu Behörden ist jedoch sowohl durch zunehmende Abhängigkeit der Menschen von staatlichen Regelungen und öffentlicher Verwaltung als auch von Unüberschaubarkeit und Unpersönlichkeit geprägt. Die wachsende Regelungsdichte schafft eine zunehmende Intransparenz des Rechts. Im Dschungel des Bürokratismus mit seinen Fallstricken formalisierter, schematischer Vorschriften und die Individualität des Einzelfalls häufig leugnender Paragraphen wird der Staatsbürger zum Untertan. Strukturdefekte der Verwaltung führen auch zur Verfälschung des Willens des Gesetzgebers und untergeben somit die Legitimität eines politischen Systems. Die von Regierung und Parlament betriebene Rhetorik und die im Verwaltungsvollzug vom Bürger erfahrene Realität der Bürgerrechte fallen oft gefährlich auseinander. Dies ist besonders dort brisant, wo sich die Bürgerinnen und Bürger, wie in den neuen Bundesländern, soeben aus der Untertanenrolle befreit zu haben glauben. Die immer detailliertere rechtliche Ausgestaltung aller Lebens- und Politikbereiche hat zur Folge, daß einer ständig wachsenden Sachkompetenz der die Normen, Verordnungen, Erlasse und Ausführungsbestimmungen anwendenden Verwaltung, die gleichbleibende, mithin häufig hilflose und unzureichende Sachkompetenz des Bürgers gegenüber steht. Neben dieser quantitativen Verrechtlichung der Lebenswelt stehen aber zugleich die wachsenden Ansprüche der Bürger an rechtsstaatliches Verwaltungshandeln und der Wille zur demokratischen Mitgestaltung des Staates.

Die dramatisch gestiegene Zahl der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ist sowohl ein Indiz für ein partiell gestörtes Verhältnis zwischen Politik, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern als auch eine Aufforderung zur politischen Kontrolle des Verwaltungshandelns durch das Parlament. Der Petitionsausschuß leistet bei der Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag unverzichtbare und gute Arbeit. Er stößt angesichts der quantitativ und qualitativ gestiegenen Anforderungen jedoch an seine strukturellen und rechtlichen Grenzen. Die gestiegenen Eingabezahlen und die veränderten Anforderungen eines modernen Verwaltungsstaates erfordern ein intelligentes und zukunftsfähiges Petitionsrecht.

Im Rahmen einer umfassenden Staats- und Verwaltungsreform sind daher sowohl die Rechte und Befugnisse des Petitionsausschusses auszubauen als auch Stellen zu schaffen, an die sich die Bürgerinnen

und Bürger hilfe- und ratsuchend wenden können und die ihnen zugleich einen direkten Zugang zur Volksvertretung für eigene innovative Vorschläge und Initiativen ermöglichen.

Auf kommunaler Ebene gehören interessen- und gruppenspezifische Bürgerbeauftragte, wie Frauen-, Behinderten-, Kinder-, Ausländerbeauftragte etc., heute zur Normalität. Auf Landesebene hat 1974 erstmals Rheinland-Pfalz das Amt eines Bürgerbeauftragten eingeführt. War das Miteinander von Petitionsausschuß und Bürgerbeauftragten damals noch ein heftig umstrittenes Experiment, so ist heute jegliche Kritik daran verstummt und die Beauftragten-Lösung findet breite Zustimmung bei den Bürgern und über die Parteigrenzen hinweg. Auf diesem erfolgreichen Vorbild aufbauend wurde 1995 auch im Land Mecklenburg-Vorpommern das eng mit dem Petitionsausschuß verzahnte Amt eines Bürgerbeauftragten eingesetzt.

Die Vorteile der Art der Beschwerdebehandlung des Petitionsausschusses werden auch im vorliegenden Entwurf mit den Vorzügen der personalisierten Verwaltungskontrolle durch eine Bürgerbeauftragte ergänzt.

Die Vorteile des Petitionsausschusses sind insbesondere seine Funktion als Frühwarnsystem des Parlaments für Probleme im Gesetzesvollzug, die Befassung des Parlaments mit Angelegenheiten im Interesse des Allgemeinwohls und die herausragende Rolle bei der Verwirklichung parlamentarischer Kontrolle über Regierung und Verwaltung. Aber die Nachteile sind ebenso offensichtlich und können durch die Zuordnung einer Bürgerbeauftragten überwunden werden. Während sich der Petitionsausschuß dem Bürger weitgehend als anonyme Institution, als eine Art „Gegenbürokratie“ darstellt, ist die Bürgerbeauftragte den Bürgern als Person bekannt. Dies schafft Vertrauen und verringert die Distanz zur Volksvertretung. Darüber hinaus rückt durch das Amt und die Person der Bürgerbeauftragten auch das Recht und die Möglichkeit zur Petition stärker in den öffentlichen Blick und bewirkt somit eine Aufwertung des Petitionsrechts insgesamt. Ein weiterer wesentlicher Vorteil der Bürgerbeauftragten ist ihre Neutralität und parteipolitische Unabhängigkeit. Bei allem Bemühen der Abgeordneten im Petitionsausschuß, die Eingaben unvoreingenommen und sachgerecht zu prüfen, lassen sich parteipolitisch motivierte Entscheidungen leider häufig nicht vermeiden. So ist es naturgemäß schwierig, Abgeordnete der Regierungsfaktionen davon zu überzeugen, daß von ihnen gestaltete Gesetze Lücken aufweisen oder verbesserungsbedürftig sind. Bereits im Vorfeld einer Entscheidung ist es einer als neutrale Vermittlerinstanz anerkannten Bürgerbeauftragten wesentlich leichter, bei betroffenen Behörden und Ämtern eine

einvernehmliche Problemlösung zu erwirken. Die rheinland-pfälzische Erfahrung zeigt, daß der Bürgerbeauftragte wesentlich schneller und flexibler agieren und reagieren kann, als ein Ausschuß. Während im Petitionsausschuß stets langwierige Rücksprachen mit den Vertretern aller Fraktionen gehalten werden müssen, wenn eine bestimmte Reaktion auf Behördenhandeln nötig ist, kann die Bürgerbeauftragte unmittelbar und schnell eingreifen. Der Petitionsausschuß kann im konkreten Einzelfall im Vergleich selten Abhilfe schaffen. Ein wesentlicher Nachteil des Petitionsausschusses ist die hohe Arbeitsbelastung der Abgeordneten. So können die Abgeordneten sich nicht ausschließlich ihrem Amt im Petitionsausschuß widmen, da diese Arbeit zusätzlich zu ihrer Mitgliedschaft in ihrem „Hauptausschuß“, in der Fraktion, im Wahlkreis etc. zu leisten ist. Nur selten wird von einem Abgeordneten des Bundestages der Petitionsausschuß als erstrangiges Arbeitsfeld begriffen. Er wird in der Regel von Parlamentsneulingen und „nebenher“ besetzt. Dies führt bei den Abgeordneten in der Praxis zu einer Hinwendung zu anderen Aufgaben, die der Konzentration auf den Petitionsbereich nicht zuträglich ist. Die Bürgerbeauftragte ist als „professionalisierter und passionierter Petitionsbearbeiter“ hingegen ausschließlich mit den Bürgeranliegen befaßt. Im Sinne einer besseren Bearbeitung der Petitionen ist es sinnvoll, den Ausschußdienst einem kontinuierlich arbeitenden Organ zu unterstellen, das nicht den Belastungen eines Abgeordneten ausgesetzt ist.

An der Schnittstelle zwischen res privata und res publica entfaltet die Bürgerbeauftragte Wirkung von der Hilfe im Einzelfall bis zur positiven Weiterentwicklung des politischen Gemeinwesens.

Neben der Beseitigung und Bereinigung fehlerhaften oder ungerechten Verwaltungshandelns, zielt die Institution der Bürgerbeauftragten auch auf einen Abbau obrigkeitsstaatlicher Verhaltensweise innerhalb der Verwaltung. Das Amt einer Bürgerbeauftragten entfaltet präventive Wirkung, indem es die Verwaltung einer kontinuierlichen, öffentlich präsenten Kontrolle unterstellt und auf bürgerfreundliches Handeln hinwirkt. Es hat korrigierende Wirkung dort, wo sie zur Lösung konkreter Mißstände beiträgt oder Probleme im Gesetzesvollzug öffentlich thematisiert. Die Bürgerbeauftragte hat auch eine objektivierende Funktion, wenn sie die Verwaltung vor ungerechtfertigten Vorwürfen in Schutz nimmt.

Die Institution des Bürgerbeauftragten erweitert die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, ihre verfassungsmäßigen Rechte gegenüber der Exekutive zu schützen. Die Rechte des Petitionsausschusses nach Artikel 45c GG bei der Behandlung der an den Deutschen Bundestag nach Artikel 17 gerichteten Bitten und Beschwerden bleiben unangetastet. Es findet keine Delegation der dem Petitionsausschuß zustehenden Rechte statt. Ausschuß und Beauftragte arbeiten gemeinsam zum Wohle der Menschen. Der Petitionsausschuß behält in jedem Fall auch gegenüber dem Bürgerbeauftragten das Recht, alle an ihn gerichteten Eingaben in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten und zu entscheiden.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Begriff und Aufgabe)

Die Bürgerbeauftragte des Deutschen Bundestages folgt der „klassischen“ Form der Parlamentsbeauftragten (legislative ombudsmen), deren Legitimation auf Parlamentsbeschlüssen beruht und die dem jeweiligen Parlament verantwortlich sind. Als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages ist die Bürgerbeauftragte in dessen parlamentarisches Kontrollrecht eingebunden. Die Kompetenzübertragung an die Bürgerbeauftragte stellt eine Delegation im Sinne des öffentlichen Rechts dar, wobei sich aber die Deleganten Plenum und Petitionsausschuß nicht ihrer Rechte begeben. Bei der Konzeption als Hilfsorgan des Parlaments und der freiwilligen Übertragung von Kontrollaufgaben findet die behauptete Selbstentmachtung des Parlaments nicht statt. Sie stellt vielmehr eine Verstärkung des parlamentarischen Kontrollrechts des Deutschen Bundestages dar.

Die Bürgerbeauftragte hilft dem Bürger im Umgang mit der Verwaltung und wirkt hin auf die Rechtmäßigkeit und Korrektheit administrativen Handelns. Sie erfüllt dabei sowohl eine kontrollierende als auch vermittelnde Funktion zwischen dem Bürger und der staatlichen Verwaltung. Als Fürsprecherin des Bürgers sucht sie nach Möglichkeiten bürgerfreundlicher Verwaltungsentscheidungen und gibt Hinweise zur Ausschöpfung gesetzlicher Spielräume im konkreten Einzelfall. Darüber hinaus schützt sie durch ihre Erhebungen die Verwaltung aber auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen und stärkt somit die Legalität gesetzter Ordnung.

Die Bürgerbeauftragte wird wie der Petitionsausschuß bisher auch auf Ersuchen betroffener Personen tätig. Darüber hinaus verfügt sie zur Stärkung des parlamentarischen Kontrollrechts, über ein Selbstaufgriffsrecht. Dieses Eigeninitiativrecht hat auch der Verteidigungsausschuß, die Wehrbeauftragte und der Berliner Petitionsausschuß. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hat ein solches Recht bisher nicht. Die Bürgerbeauftragte kann unabhängig von einer Petition von Amts wegen tätig werden, wenn sie durch Gespräche mit Abgeordneten, Pressemeldungen, Hinweisen etc. hinreichend Kenntnis erlangt, daß Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle unterliegen, ihre Aufgaben nicht sachgerecht erledigen oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen. Die Möglichkeit zur aktiven Kontrolle entfaltet vor allem präventive Wirkung und stärkt die Autorität der Bürgerbeauftragten. Sie stärkt aber auch die Stellung, Kompetenz und Kontrollfunktion des Abgeordneten und des Petitionsausschusses. War der Petitionsausschuß zur Behandlung eines offenkundigen Mißstandes oder Problems auf das Vorliegen einer Eingabe angewiesen, so kann ein Abgeordneter nach dem vorliegenden Entwurf die Bürgerbeauftragte unmittelbar mit der Sachaufklärung beauftragen.

Die Bürgerbeauftragte ist zunächst die zentrale Eingabestelle für Petitionen an den Deutschen Bundestag oder den Petitionsausschuß. Alle Eingaben an den Deutschen Bundestag oder den Petitionsaus-

schuß werden zunächst der Bürgerbeauftragten zugeleitet. Diese führt die Ermittlungen durch, versucht eine einvernehmliche Lösung mit den Behörden zu erreichen und unterrichtet darüber in regelmäßigen Abständen den Ausschuß. Petitionen, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden dem Petitionsausschuß mit einer Beschlußempfehlung der Bürgerbeauftragten zur Entscheidung vorgelegt. Bei Nichtzustandekommen einer einvernehmlichen Lösung obliegt also allein dem Petitionsausschuß das endgültige Entscheidungsrecht.

Sogenannte Legislativpetitionen, die unmittelbar auf die Änderung eines Gesetzes gerichtet sind, gehören nicht zum Entscheidungsbereich der Bürgerbeauftragten und werden nach der Erstbearbeitung durch den Ausschußdienst unmittelbar dem Petitionsausschuß zur Entscheidung zugeleitet.

Eine Doppelgleisigkeit des Verfahrens ist durch die konkrete Aufgabenverteilung ausgeschlossen.

Zu § 2 (Eingaberecht)

Mit der Bürgerbeauftragten steht dem Bürger als Ansprechpartnerin eine Persönlichkeit und kein anonym arbeitendes Gremium gegenüber. Der entscheidende Vorteil einer Beauftragten-Lösung im Vergleich zum Petitionsausschuß ist nach Bundeskanzler Helmut Kohl, „daß die Aufgabenstellung und das Amt personifiziert werden. Wenn der Anonymität des Verwaltungsapparates entgegengewirkt werden soll, so ist hierfür am besten eine Persönlichkeit geeignet, die das Vertrauen der Bürger besitzt, an die sich der Bürger persönlich wenden kann und die im unmittelbaren Kontakt mit den zuständigen Verwaltungsstellen dem Bürger zu helfen vermag.“ Der Zugang zur Bürgerbeauftragten gestaltet sich für den Bürger weitgehend formlos und unkompliziert. Es wird Zugang zu einer staatlichen Instanz eröffnet, die das herkömmliche Rechtsschutz-System mit Vorteilen der flexibleren parlamentarischen Verwaltungskontrolle ergänzt.

Zu § 3 (Grenzen des Prüfungsrechts)

Die Bürgerbeauftragte kann ihre Aufgabe nur in den Grenzen der parlamentarischen Kontrollrechte des Deutschen Bundestages vollziehen. Die Grenzen des Prüfungsrechts liegen dort, wo eine materielle (sachliche) Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit und Abhilfekompetenz der Bundesregierung nicht gegeben ist.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit, daß der Bürgerbeauftragten keine Nachprüfungsbefugnis bei Anliegen zukommt, die Gegenstand eines schwebenden Verfahrens sind und die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würden. Ihr steht jedoch das Recht zu, sich mit Eingaben zu befassen, die das Verhalten von Behörden während eines Prozesses betreffen.

Zu § 4 (Befugnisse)

Aus der Kontrollfunktion des Parlaments folgen auch Untersuchungs- und Informationsrechte für seine

Unter- und Hilfsorgane. Im Jahr 1975 hat der Deutsche Bundestag nach eingehender Diskussion in Artikel 45c GG und dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) zur effektiven Erfüllung seiner Aufgaben eine weitgehende Kompetenzerweiterung des Petitionsausschusses beschlossen. Ihm wurden Befugnisse verliehen, wie z. B. Anhörung von Zeugen und Sachverständigen, Zutritt zu Einrichtungen, die Anforderung von Akten oder die Abhaltung von Ortsterminen, durch die sowohl das individualrechtsbezogene Petitionsinformationsrecht als auch die Kontrollkompetenz des Parlaments gegenüber Regierung und Verwaltung gestärkt werden konnten. Das Petitionsrecht hemmende Mängel, wie die langwierige Bearbeitung der Petitionen oder unzureichende und schleppende Auskunftserteilung durch Behörden konnten deutlich reduziert werden.

Als Vorbereitungsrecht ist das Petitionsinformationsrecht mit dem Petitionsgrundrecht untrennbar verbunden. Es ist daher selbstverständlich, daß auch der Bürgerbeauftragten zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgabe ein umfassendes Spektrum an Untersuchungsrechten zur Verfügung stehen muß. Die Bürgerbeauftragte erhält somit die notwendigen Kontrollmöglichkeiten, die es ihr am ehesten ermöglicht, ihrer Pflicht nachzukommen, Tatsachen zu ermitteln, rechtlich zu würdigen und ggf. auf die Notwendigkeit von Gesetzesnovellierungen hinzuweisen. Die Erfahrungen im Petitionsausschuß sowie mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz zeigen, daß zumeist bereits die Möglichkeit des Einsatzes der Befugnisse ausreicht, um die betreffenden Behörden zu einem informationsfreundlichen Verhalten gegenüber dem Ausschuß oder der Bürgerbeauftragten zu bewegen.

Eine wertvolle Unterstützung der Informationsbefugnisse ist das Recht, Sachverständigengutachten einzuholen. Insbesondere bei komplizierten und fachspezifischen Sachverhalten, z. B. zur Kontrolle einer auf ein medizinisches Gutachten gestützten Verwaltungsentscheidung im Versorgungsbereich, ist es unumgänglich, auf Sachverständigengutachten zurückgreifen zu können.

Zu § 5 (Erledigung der Aufgaben)

Die Möglichkeit, den betroffenen Stellen Gelegenheit zur Regelung eines Falles zu geben, bewirkt eine Verkürzung des Weges und eine deutlich schnellere Bearbeitung einer Petition. Im Gegensatz zum Petitionsausschuß, der nach den Verfahrensvorschriften des Petitionsausschusses gehalten ist, zunächst das zuständige Ministerium um Auskunft zu ersuchen, ist die Bürgerbeauftragte nicht gehalten, den Dienstweg einzuhalten, sondern kann ihr Informationssuchen unmittelbar an die betroffene Stelle richten. Dem Anliegen des Bürgers wird so tatsächlich unbürokratisch und schnell nachgegangen. Zusätzlicher Nachdruck wird einer zügigen Bearbeitung durch die Behörden dadurch verliehen, daß diese aufgefordert sind, der Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

Durch die Vorgabe, auf eine einvernehmliche Erledigung einer Petition hinzuwirken, wird die Position der Bürgerbeauftragten als Fürsprecherin des Bürgers und Mittlerin zwischen Bürger und Verwaltung betont. Im Mittelpunkt ihres Tätigwerdens steht das Anliegen des Bürgers. Da die Bürgerbeauftragte jedoch keine Entscheidungsbefugnis hat, ist sie bei der Erledigung ihrer Aufgabe auf den guten Kontakt mit den Behörden angewiesen. Die Vermittlerfunktion der Bürgerbeauftragten impliziert die Pflicht, in die Sachdiskussion mit der Behörde einzutreten und diese ggf. von einer für den Bürger günstigeren Entscheidung zu überzeugen. Durch direkte Kontaktaufnahme mit der Behörde oder dem zuständigen Sachbearbeiter wird die Ausschöpfung von Ermessensspielräumen im Einzelfall gefördert. Nachhaltig generalpräventive Wirkung wird zudem dadurch erzielt, daß es der Bürgerbeauftragten unbenommen ist, einen festgestellten Mißstand bei der vorgesetzten Stelle zur Sprache zu bringen. Kommt die Bürgerbeauftragte im Zuge ihrer Erhebungen jedoch zu der Überzeugung, daß die Behörde gerecht und sachgerecht gehandelt hat, erläutert sie dem Bürger die Richtigkeit der behördlichen Entscheidung. Die Vermittlung der Bürgerbeauftragten führt somit auch zu einer frühzeitigen Rechtsbefriedigung und stärkt die Position des Bürgers. In der Praxis konnte der Bürgerbeauftragte Rheinland-Pfalz durch diesen Erledigungsmodus eine deutlich höhere Erfolgsquote erzielen als der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages. Während im Petitionsausschuß regelmäßig ca. 7 % der Eingaben (ohne Auskunfterteilung) voll- bzw. teilweise im Sinne des Petenten geregelt wurden, ist die Quote in Rheinland-Pfalz mit ca. 25 % erstaunlich hoch.

Das Erledigungsrecht nach Abschluß ihrer Untersuchung beschränkt sich zwar darauf, der zuständigen Stelle eine begründete Empfehlung für die Abhilfe eines festgestellten Mangels zu geben, die Praxis hat jedoch gezeigt, daß dies in den skandinavischen Ursprungsländern ausreicht, den Großteil der Eingaben positiv zu erledigen. Auch aus der Erfahrung des Bürgerbeauftragten Rheinland-Pfalz kann diese Art des Erledigungsrechts als funktional angemessen angesehen werden. Auch hier erweist es sich als Vorteil, daß die unmittelbar betroffenen Stellen direkt angesprochen werden können. Durch die konkrete Kenntnis der Begebenheiten und Möglichkeiten vor Ort sind die unmittelbar betroffenen Stellen oft und kreativ zur Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten bereit. Die Erfahrung im Deutschen Bundestag zeigt hingegen, daß durch die Einschaltung der Ministerialbürokratie des Bundes kreative und individuelle Lösungsansätze häufig bereits im Ansatz erstickt werden. Die Stellungnahmen der Bundesministerien auf Ersuchen des Petitionsausschusses erschöpfen sich zumeist in der dogmatischen Darstellung der Rechtslage, ohne den Einzelfall individuell zu würdigen. Die Auskunfts- und Erledigungsart der Bundesministerien zeichnet sich oft durch ein wenig organfreundliches Verhalten im Verhältnis zum Petitionsausschuß aus. Die Auskünfte werden oft schleppend und zunehmend unbefriedigend erteilt. Die Umsetzung und Erledigung der Beschlüsse des Petitionsausschusses durch die Bundesregierung sind

seit Jahren unzureichend. Im letzten Jahresbericht des Petitionsausschusses zur Arbeit im Jahre 1994 heißt es dazu: „Hinsichtlich der Befolgung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen durch die Bundesregierung war im Berichtsjahr insgesamt keine Verbesserung gegenüber dem Jahr 1993 festzustellen. Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund der Feststellung im Jahresbericht 1993, daß die Zahl der nicht befolgten Erwägungsbeschlüsse aus der Sicht des Petitionsausschusses immer noch zu hoch sei, nicht zufriedenstellend... Insgesamt gesehen ist eine Tendenz der Bundesregierung erkennbar, formale Kriterien bei ihren Antworten auf Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse allzusehr in den Vordergrund zu stellen. Der politische Wille, den meist von einer großen Mehrheit des Ausschusses oder vom gesamten Ausschuß getragenen Parlamentsbeschlüssen in Erwägungs- und in Berücksichtigungsfällen zum Durchbruch zu verhelfen, kommt demgegenüber noch zu wenig zur Geltung.“

Die verfassungsmäßigen Befugnisse des Petitionsausschusses werden durch diese Regelung in keiner Weise beeinträchtigt. Letzter Adressat jeder Petition ist und bleibt der Petitionsausschuß, der im Ergebnis über alle Petitionen befinden muß. Wenn eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, teilt die Bürgerbeauftragte dies dem Petitionsausschuß mit, der in der Praxis von Rheinland-Pfalz regelmäßig „zustimmend Kenntnis nimmt“. Der Petitionsausschuß kann dabei aber auch von den Vorschlägen abweichen oder zusätzliche Beschlüsse fassen.

Bei nicht einvernehmlich geregelten Petitionen, trägt die Bürgerbeauftragte den Sachverhalt unter Einbeziehung eigener Erhebungen und Stellungnahmen vor und kann aufgrund ihrer Kenntnis auch Erledigungsvorschläge machen. Diese Erledigungsvorschläge sind in der Praxis logischerweise an den Beschlußmodalitäten des Petitionsausschusses orientiert, wie sie in den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages festgelegt sind. Die Befassung des Petitionsausschusses mit solchen Petitionen macht insbesondere dann Sinn, wenn es sich um Petitionen handelt, die einer Erörterung zusammen mit den zuständigen Regierungsstellen bedürfen oder einer politischen Regelung zuzuführen sind.

Zu § 8 (Anwesenheit und Berichtspflicht)

Durch die vorgeschlagene Regelung wird die enge Verzahnung von Petitionsausschuß und Bürgerbeauftragter ebenso wie die Zuordnung zum Parlament dokumentiert. In den Anwesenheits- und Berichtspflichten äußert sich die Aufsichts- und Lenkungsbezug des Petitionsausschusses gegenüber der Bürgerbeauftragten. Der Petitionsausschuß sowie die Abgeordneten werden in die Lage versetzt, sich jederzeit über Einzelfälle berichten zu lassen. Darüber hinaus werden der Bürgerbeauftragten durch die Teilnahme an den Sitzungen des Petitionsausschusses, durch ihr Rederecht und den Jahresbericht breite Informationsmöglichkeiten eingeräumt. So ist eine ständige Rückkopplung zwischen Bürgerbeauftragter und Parlament garantiert.

Bisher ist § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die einzige Möglichkeit, einen Fachausschuß mit der Verpflichtung zur Stellungnahme mit einer Petition zu befassen. Auf die tatsächliche Intensität der Befassung des Fachausschusses mit einer Eingabe hat der Petitionsausschuß bisher keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten. Dies führt in der Regel dazu, daß Petitionen dort nur am Rande beraten werden. Mit der Möglichkeit der Bürgerbeauftragten im Auftrag des Petitionsausschusses an den Sitzungen von Fachausschüssen teilzunehmen und auf Antrag angehört zu werden, wird ein unkomplizierter Weg eröffnet, der den Informations- und Kommunikationsfluß zwischen Petitionsausschuß und Fachpolitikern sowie den Fraktionen stärkt und beschleunigt. Darüber hinaus haben die Abgeordneten des Petitionsausschusses durch die Beauftragung der Bürgerbeauftragten die Möglichkeit, die Wichtigkeit oder Dringlichkeit der Beratung eines in einer Petition geäußerten Anliegens zu dokumentieren. Die Stellung des Petitionsausschusses im Parlamentsgefüge wird durch diese Regelung erheblich gestärkt.

Der Jahresbericht umfaßt über die Darstellung eines reinen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht hinaus ebenso die öffentliche Darstellung konkret aufgetretener Mißstände.

Zu § 10 (Wahl und Amtszeit)

Die Bürgerbeauftragte ist ausdrücklich kein Exponent des Parteienstaates, sondern neutrale Mittlerin zwischen Bürger und Verwaltung. Als Hilfsorgan benötigt die Bürgerbeauftragte das Vertrauen des gesamten Parlaments. Dies wird ebenso wie die parteipolitische Neutralität des Amtes durch das rechtlich fixierte Zweidrittel-Quorum betont. Zugleich wird durch dieses hohe Quorum gesichert, daß das Amt der Bürgerbeauftragten nicht als „Versorgungsposten“ der jeweiligen Mehrheit mißbraucht wird, sondern von einer anerkannten und qualifizierten Person besetzt wird.

Daß die Wählbarkeitsvoraussetzungen keine Befähigung zum Richteramt voraussetzen, wird in der Literatur durchaus als Vorteil bewertet. Denn gerade Nichtjuristen wird ein großes Einfühlungsvermögen

in die Probleme mit Gesetzestexten und Verwaltungsvollzug ebenso zugetraut wie der Blick für unkonventionelle Lösungsvorschläge zugunsten der Beschwerdeführer.

Da die Bürgerbeauftragte mit der Bearbeitung von Petitionen aus allen Bereichen des Lebens und Alltags der Bürger beauftragt ist, wird eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung vorausgesetzt. Die Erfüllung der schwierigen Aufgabe der Bürgerbeauftragten setzt eine persönliche Autorität der Amtsträgerin voraus. Die Festlegung des Mindestalters zur Wählbarkeit auf 35 Jahre ist daher sachgerecht.

Die Festlegung der Amtszeit auf acht Jahre dient der formalen Unabhängigkeit der Amtsträgerin und entzieht sie im Interesse der Verlässlichkeit für den Bürger den tagespolitischen Unwägbarkeiten.

Zu § 11 (Amtsverhältnis)

Die Stellung der Bürgerbeauftragten als ein unabhängiges parlamentarisches Hilfsorgan und seine formale Neutralität wird durch die Inkompatibilität ihres Amtes mit jedem politischen, wirtschaftlichen oder anderen interessengebundenem Amt betont.

Zu § 12 (Abberufung)

Analog zu § 9 stützt auch das notwendige Zweidrittel-Quorum für die Abwahl der Bürgerbeauftragten deren politische Unabhängigkeit und Neutralität. Die Abberufung einer der Regierung unbequemen Bürgerbeauftragten ist ohne Zustimmung der Opposition nicht möglich.

Zu § 13 (Dienstszitz)

Durch Zuordnung der Bürgerbeauftragten zur Legislative wie auch durch die gebotene enge Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuß ist es unabdingbar, daß sie ihren Dienstsitz beim Parlament hat. Die Erfahrungen im Petitionsausschuß haben gezeigt, daß eine große Zahl der Eingaben aus den ostdeutschen Bundesländern kommen. Es soll daher sichergestellt werden, daß der Dienstsitz der Bürgerbeauftragten schon vor dem endgültigen Umzug des Parlaments Bonn und Berlin ist.

